

N^o. 108.

Samstag den 8. September

1838.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1192. (3)

K u n d m a c h u n g

der k. k. nied. österreichischen Landesregierung.

L i c i t a t i o n

wegen Besorgung sämtlicher Lieferungen, Arbeiten und Leistungen im k. k. nieder. österr. Provinzial-Strafhause in Wien, für das Militär-Jahr 1839, im Wege einer General-Unternehmung. — Am 17. September 1838 wird um 9 Uhr Vormittags im Strafhaus-Departement der nieder-österreichischen Landesregierung (Herrngasse, Niederländer-Kanzlei, hintern Hof, zweiter Stock), zum Behufe der Lieferungen, Arbeiten und Leistungen im k. k. Prov. Strafhaus in Wien, für das Militär-Jahr 1839, im Wege einer General-Unternehmung eine öffentliche Versteigerung unter nachfolgenden Bedingungen abgehalten werden.

§. 1. Der Unternehmer übernimmt für sich und seine Erben die ununterbrochene Vernehmung der k. k. Prov. Strafanstalt in Wien für die Dauer eines Jahres und zwar vom 1. November 1838 an gerechnet bis letzten October 1839, mit allen Artikeln, Arbeiten und Leistungen, jedoch mit Ausnahme der Besoldungen, Zulagen u. dgl., dann Traicurie, des Brodes, der Medicamente, neuer Bauführungen u. s. w. Auch hat der Unternehmer die von der k. k. Strafhauß-Verwaltung mit den Gebrüdern Schaumann in Stockerau für das Verführen und Reinigen der alten Koken unterm 6. December 1837, Regierungs-Zahl 69668, dann mit dem Großfuhrmann Carl Muck von Lichtenthal Nr. 185, für das Zuführen des Brennholzes in das k. k. Strafhauß, unterm 6. October 1836, endlich den mit dem Ziegeldecker Selig unterm 12. Jänner 1838 abgeschlossenen Vertrag für die Dauer dieses Contractes in allen Puncten zu übernehmen, sohin diese Verträge den gedachten Contractanten gegenüber in eben der Art genau zu erfüllen, als sie von dem Strafhauß-Fonde selbst erfüllt werden müssen, und die Strafanstalt hinsichtlich aller Forderungen, welche obgedachte Contractanten

unter was immer für einem Titel während gegenwärtiger Contract-Zeit für die in diese Zeit fallenden Arbeiten und Leistungen an die Strafanstalt stellen sollten, zu vertreten und vollkommen schadlos zu halten; wogegen der Unternehmer die in den bezogenen Contracten ausbedingenen Zahlungen von dem Strafhauß-Fonde in der Art zu empfangen haben wird, daß auch hier der bei der abzuhaltenden Licitation erstandene größte Percent-Abzug einzutreten haben wird. Uebrigens hat der Unternehmer alle jene Gattungen von Kleidungsstücken und Wäschstücken, welche in Folge der monatlich erfolgenden Regierungs-Bewilligungen an austretende Sträflinge zu erfolgen sind, in gutem und brauchbarem Zustande zu liefern, und dafür die Vergütung aus dem Strafhauß-Vertheilungs-Fonde nach Maßgabe des gegenwärtigen Ankaufspreises, jedoch gleichfalls mit Abzug der bei gegenwärtiger Licitation ausgemittelten Percente zu erhalten. — §. 2. Da hiernach der Unternehmer zum Behufe der Erhaltung sämtlicher dermal im k. k. Provinzial-Strafhause befindlichen Bauobjecte während der Dauer dieses Contractes alle erforderlichen Leistungen und Reparaturen zu übernehmen hat, so hat er dieselben nach der von der k. k. Provinzial-Baudirection im Frühjahr 1839 auf der Grundlage des bereits verfaßten Präliminars für das Militärjahr 1839 mit seiner Zuziehung nach Maßgabe der Bauinstruction vom 22. December 1837 abzuhaltenden Commission zu versenden und von dem Baudartement der k. k. Provinzialstaats-Buchhaltung adjustirten Kostenüberschlägen zu Stande zu bringen. — Nach der von der k. k. Provinzial-Baudirection eingeholten Uebersetzung rücksichtlich der geschöhenen guten und dauerhaften Herstellung der bewilligten Arbeiten erhält der Unternehmer hiefür die Vergütung in der Art, daß, wenn die adjustirten Kostenüberschläge über Abschlag des erstandenen Percentenabzuges die berechnete Bausumme von 3339 fl. übersteigen, dem Unternehmer auch das sich ergebende Plus bezahlt, in

haltung auf der Grundlage des Präliminars für das Militärljahr 1839, jedoch zugleich mit Rücksicht auf die seit dessen Verfassung erzielten wohlfeilern Preise und Ersparungen und nach Abschlag von 10 Percent berechneter Summe von 8779 fl. 17 kr. E. M. noch überdies den größten Abzug an weitem Percenten einzugehen sich erklärt. — Die dießfällige Bezahlung wird in zwölf monatlichen gleichen Raten aus dem Straffhausfonde erfolgen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß, wenn Dienstplätze von Beamten, Aerzten oder Seelsorgern erlediget seyn sollten, und sohin die fixirten Deputate an Holz und Kerzen nicht verabsreicht zu werden brauchen, der dießfalls nach den Präliminarpreisen für das Militärljahr 1839 über Abzug der zugestandenen Percente entfallende Betrag in Abschlag gebracht werden wird. ad 2. Diese Vergütung wird dagegen demjenigen Unternehmungslustigen zugeschlagen werden, welcher nebst unbedingter Eingehung sämtlicher hier angegebener Contracts-Verbindlichkeiten bei dem von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung gleichfalls auf der Grundlage des Präliminars für das Militärljahr 1839 mit Rücksicht auf die gleichfalls seither erzielten wohlfeilern Preise und Ersparungen nach Abschlag von 10 Percent auf die Anzahl der consumirenden Sträflinge und Civil-Wachmänner monatlich entfallenden Betrage noch weiter den größten Percenten Nachlaß zuzugestehen sich verpflichtet wird, wie nachstehende Berechnung darstellt. — Von dem von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung nach der Anzahl der Köpfe über Abzug von 10 Percent angelegten Betrage pr. 10115 fl. 35³/₁₀ kr. entfallen auf den in dem Präliminare pro 1839 angenommenen Stand von 525 Sträflingen jährlich 9471 fl. 47 kr. E. M., und auf den angenommenen Stand von 36 Civil-Wachmännern jährlich 643 fl. 48³/₄ kr. Conv. Münze, mithin auf 525 Sträflinge monatlich 789 fl. 18³/₄ kr. E. M., und auf 36 Civil-Wachmänner monatlich 53 fl. 39 kr. E. M., von denen jedoch noch die weitem Percente abzugziehen seyn werden, welche im Wege der Licitation von dem Ersteher der Unternehmung werden zugestanden werden. — Mithin wird die monatliche Vergütung nach dem Verhältniße ohne Unterschied der gesunden und kranken Sträflinge von 525 Köpfen zu dem wirklichen Durchschnittsstande der Sträf-

linge in jedem Monate gleich dem erstlandenen Betrage zu x und von 36 Civil-Wachmännern zu dem wirklichen Durchschnittsstande der Civil-Wachmänner in jedem Monate gleich dem erstlandenen Betrage zu x berechnet werden. ad 3. Die Vergütung für die hergestellten Baulichkeiten und Bau-Reparaturen wird monatlich nach den wirklich geschenehen Herstellungen nach Maßgabe des obstehenden §. 2 erfolgen. ad 4. Die Vergütungsart der an austretende Sträflinge verabsfolgten Kleidungsstücke enthält bereits der obstehende §. 1. — Sollte übrigens im Verlaufe der Contracts-Dauer in einem oder dem andern Bedarfsgegenstande von Seite der Staatsverwaltung eine Ersparung oder aber eine größere Auslage eingeführt werden, so hätte sich die auf obige Art auszumittelnde einschlägige Vergütung in dem Maße zu vermindern oder zu vermehren, worüber die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung mit Zuziehung des Unternehmers stets monatlich die gehörige Berechnung oder Ausgleichung zu machen hätte. — Eine während der Contracts-Dauer in den zu liefernden Verbrouchsgegenständen eintretende Theuerung oder ein Sinken des Preises hat jedoch auf obige Berechnung keinen Einfluß zu nehmen. — Den Unternehmungslustigen bleibt es übrigens unbenommen, die dießfalls von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung gepflogenen tabellarisch dargestellten Berechnungen in dem Straffhaus-Departement der Regierung täglich von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigten einzusehen. — §. 12. Der einzugehende Contract wird mit Ende Decembris 1839 nur dann zu erlöschn haben, wenn von einem oder dem andern Contractanten eine vorläufige dreimonatlich schriftliche Aufkündigung erfolgt ist. — Hat diese schriftliche Aufkündigung nicht Statt gefunden, so wird der Contract unter den hier festgesetzten Bedingungen in so lange immer auf ein weiteres Jahr fortzudauern haben, bis von der einen oder der andern Seite die schriftliche Aufkündigung drei Monate vor Ablauf eines jeden Militärljahres erfolgt. — Für den Fall jedoch, daß der Ersteher den eingegangenen Contract in allen seinen Puncten nicht erfüllen sollte, behält sich die Regierung vor, denselben zur genauesten Erfüllung desselben zu verhalten, und alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen. Für den Fall aber, wenn die Erfüllung des Contractes von Seite des Ersehers durchaus

nicht mehr zu erwarten wäre, wäre derselbe als ganz aufgelöst anzusehen, und wegen der so unerläßlichen ununterbrochenen Verlesung der Anstalt mit allen übernommenen Gegenständen die weitere beliebige Verfügung auf Kosten und Gefahr des Unternehmers selbst zu treffen, wogegen auch dem Erseher der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem abgeschlossenen Contracte stellen zu können glauben sollte, offen stehen wird. — Schließlich kommt noch Folgendes zur Richtschnur für Unternehmungslustige zu erlassen: — a) Jeder Unternehmungslustige hat bei der Licitation und zwar noch vor dem Ausrufe die bestimmte Caution, die den 10. Theil des Werthes einer ganzjährigen Leistung aller im §. 1 ausbedungenen Gegenstände zu betragen hat, und zwar in runder Summe mit 2500 fl. E. M. zu erlegen. — Von einem Licitanten, der die Caution nicht erlegt, wird kein Anbot angenommen. — Diese Caution hat entweder in barem Gelde in E. M. oder in haftungsfreien Staats-Schuldverschreibungen, die nach dem börsenmäßigen Course des vorhergegangenen Tages, an dem die Licitation gehalten wird, berechnet werden, oder in einer von der k. k. Hof- und Nieder-Oester. Kammer, Procuratur vorläufig geprüften und für annehmbar befundenen Hypothekensicherheit zu bestehen. — Die bei der Licitation erlegten Cautionen werden denjenigen Licitanten sogleich nach der Licitation zurückgegeben, die nicht den größten Percentennachlaß zugestanden haben. — Die Caution des Ersehers mit 2500 fl. E. M. wird zurückbehalten und erst dann zurückgestellt, wenn die eingegangene Verbindlichkeit ganz genau und vollständig erfüllt worden ist. — b) Die Unterfertigung des Licitations-Protocollles verbinden den Erseher zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten sogleich, gleichwie sich der Erseher des im §. 862 des a. b. G. festgesetzten Annahmetermines und des Rücktritts-Befugnisses ausdrücklich begibt. — Die Contracte werden übrigens ganz gleichlautend mit vorliegenden Licitations-Bedingnissen jedoch mit Rücksicht auf die erstandenen größten Percentennachlässe, ausgefertigt und so ausgewechselt werden, daß ein auf Kosten des Ersehers gestämpeltes Original-Exemplar bei der Regierung aufbewahrt, ein ungestämpeltes Original-Exemplar dem Erseher und ein anderes der k. k. Provinzialstrafhaus-Verwaltung übergeben werden wird. — Nach geschlossener Licitation wird durchaus kein nach-

träglicher Anbot angenommen werden. — Von der k. k. Nied. Oest. Landesregierung. Wien am 25. Julius 1838.

Anton Graf von Fuchs,
k. k. Nieder-Oester. Regierungs-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1254. (2) Nr. 6545.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekannt wo befindlichen Erben des verstorbenen Georg Schantel mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Michael Ambrosch, Vormund der m. Johann Ner. Schantel, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums des dem hiesigen Stadtmagistrate sub Mappá-Nr. 185 et Rectf. Nr. 77 dienstbaren, Zirnauerseits gelegenen Waldanteiles eingebracht und um richterliche Hilfe gebethen, worüber die Tagsatzung auf den 17. December d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wurde. Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertbeidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Leopold Baumgarten als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Baumgarten, Rechtsbeihelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabstümung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden. — Laibach am 28. August 1838.

Z. 1254. (3) Nr. 6316.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekannt wo befindlichen Susanna und Luzia Benedizich und ihren allfälligen Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wieder sie bei diesem Gerichte Johann Achrschin die Klage auf Verjähr- und Nichtverklärung der laut Schuldscheins ddo. 10. August 1800, auf dem Hause Nr. 118 am Froschplage intabulirten Forderung pr. 900 fl. eingebracht und um

— 622 —
 Allerhöchst bewilligte Auspielung
 durch das Wiener Großhandlungshaus D. Coitb's Sohn und Comp.,
 der großen und prächtigen

Herrschaft Neudegg,

einer der
 ausgezeichnetsten herrschaftlichen Besitzungen Illyriens,
 mit großem, höchst werthvollem Grundbesitz an Wäldern, Aeckern, Wiesen, Weingärten
 zc., in der südlichen Abdachung des Landes und dem fruchtbarsten Theile gelegen,
 wofür eine bare Ablösung

von Gulden W. W. **200000** gebothen wird.

Die so namhaften Treffer dieser höchst ausgezeichneten Lotterie,
 23156 an der Zahl, betragen laut Ausweis

Gulden **662500** W. W.

und bestehen in Gewinnsten von

Gulden 200,000 W. W.	Gulden 20,000 W. W.
" 60,000 "	" 10,000 "
" 50,000 "	" 9,750 "
" 30,000 "	" 9,500 "
" 25,000 "	" 2,500 "

so wie in weiteren Beträgen von

fl. 2000, 1000, 500, 400, 250, 200, 150, 100 zc.

Die violetten Gratis = Gewinnst = und Gold = Prämien = Lose,
 haben laut Ausweis für sich allein,
 Gewinnste von 50,000 20,000 10,000 Gulden zc.,

zusammen Gulden **251,250** W. W. betragend

und spielen sämtlich, ohne Ausnahme auch außerdem in der Hauptziehung auf alle
 Realitäten = und Geldgewinnste mit.

Bei Abnahme von 5 Losen wird ein violettes Gratis = Gewinnst = Los unentgeltlich
 verabsfolgt.

Bei Abnahme aber von 20 Losen, welches jedoch auf Einmahl geschehen muß, wird
 nebst den darauf gebührenden vier violetten Gratis = Gewinnst = Losen, noch
 ein Gold = Prämien = Los, welches wenigstens einen halben Souverain d'or ge-
 winnen muß, so lange deren vorhanden sind, unentgeltlich verabsfolgt werden.

Die Lose dieser Lotterie, und auch beiderlei Gratis = Gewinnst = Lose sind sowohl
 einzeln, als in Parthien bei Gefertigtem in großer Auswahl und billigst zu haben.

Ferner sind eben da Esterhazy = Lose zu kaufen und zu verkaufen, so wie alle übrige
 gen erlaubten in = und ausländischen Lotterie = Effecten.

Joh. Ev. Wautscher,
 Handelsmann in Laibach.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1132.

Nr. 17632.

Verlautbarung

über ausschließende Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 20. Juni 1838 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden: 1. Dem Johann Preschel, wohnhaft in Wien, Vorstadt Laingrube Nr. 76, und Johann Kreuzler, privilegierte Bleistift- und Feuerzeug-Fabrikanten, wohnhaft in Wien, Vorstadt Wieden Nr. 895, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung, zu den Frictions-Feuerzeugen einen hierzu noch nie verwendeten hochoxydirten Körper, welcher billiger, als alle bisher beigemengten derlei Stoffe, zu stehen komme, anzuwenden, wodurch man in Stand gesetzt sey, die genannten Feuerzeuge um billigeren Preis in Handel zu bringen. Bei der Ausübung des Privilegiums waltet in Sicherheits-Rücksichten keine größere Gefahr, als bei den bereits erlaubten Frictions-Feuerzeugen, ob. — 2. Dem Nicolaus Winkelmann, der Ältere, Regen- und Sonnenschirm-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 568, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Fabrication der Regen- und Sonnenschirme, in Folge welcher durch eine in der sogenannten Rose des Regen- oder Sonnenschirmes unsichtbar angebrachte Mechanik das Auf- und Abziehen desselben sehr leicht und sicher bewerkstelliget, mithin dem Stocke des Schirmes seine eigenthümliche Stärke und Nettigkeit durch Vermeidung aller bisherigen Bohrungen, Klappen und Springsfedern belassen, und jede Reibung des Seidenstoffes beseitigt werde. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange sucht. — 3. Dem Friedrich Graf v. Montigny, königl. bayerischer Geheimrath und Obersthofmeister J. W. der verewitweten Königin von Baiern, wohnhaft in Leutheim, bei Donauwörth in Baiern, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung von Wagenbüchsen, welche im Inneren mit eintr converen, innen und außen abgedrehten hohlen Walze dergestalt ausgefüllt seyen, daß wegen der beinahe um $\frac{7}{8}$ verminderten Reibung die Wagenschmiere länger erhalten, immer wieder von selbst den Büchsen mitgetheilt, hauptsächlich aber die Seitenlöcher während desfahrens durch deren bewegliche Seitenfläche so nachdrücklich weggesesen werden, daß bedeutend weniger Zugkraft zur schnelleren Fortbewegung des Wagens erfordert werde. Gegen

die Person des Bittstellers hat die Polizei-Behörde bei Gelegenheit der Ertheilung eines früheren Privilegiums vom 11. Julius 1836, zu den Zahlen ^{30013/1554} und ^{30191/1561}, kein Bedenken erhoben, bei welcher Gelegenheit er auch den vorgeschriebenen Fremden-Revers ausstellte. — 4. Dem Ludwig Hofmann, Techniker und Privilegiumsinhaber, wohnhaft in Zombor, im Bácsker-Comitate Ungarns, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, mittels eines chemisch-künstlich bereiteten Spodiums jenes der Thierkohle zu ersetzen, und bei der Fabrication und Raffinirung des Krystallzuckers mit Vortheil anzuwenden, da gedachtes Reinigungsmittel allenthalben in großer Menge vorhanden sey, die Herstellung sammt der chemischen Bereitung desselben wohlfeiler, als bei der Thierkohle, erzielt werde, und dessen Anwendung und Wirkung um vieles einfacher und ergiebiger sey. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange sucht. Gegen die Ausübung dieses Privilegiums wurde in Sanitäts-Hinsicht kein Anstand erhoben. — 5. Dem Julius Moreau, wohnhaft in Brüssel, Rue des hirondelles Nr. 1, (bevollmächtigt sind J. H. Stametz et Comp, k. k. privil. Großhändler, wohnhaft in Wien), für die Dauer von zehn Jahren, auf die Erfindung eines unverfälschbaren Sicherheitspapiers, dessen Zeug (Mass.) mit solchen Substanzen vermengt werde, welche für Reagentien empfindlich seyen, so daß mittels eines besonderen Eynders beliebige weiße oder farbige Zeichnungen (Dessins) in das Papier selbst eingetragen und auch der Druck, das Lithographiren und Schreiben auf diesem Pape e mit eigens bereiteter schwarzer oder farbiger unauslöschbarer Tinte bewirkt werden. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange sucht. Der Fremden-Revers liegt vor. In Polizei-Hinsicht wurde gegen die Person des Bittstellers kein Bedenken erhoben. — 6. Dem Ignaz L. Lieben, Großhandlungs-Associé, unter der Firma: „J. L. Nebel“, wohnhaft in Wien Stadt Nr. 845, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, alle Arten Wollfaserstoffe, als Lappen von Tuch, Casimir, Satin-cloth u. dgl. wieder in gefämmte Wollfaser umzustalten, welche gesponnen und zu verschiedenen Stoffen verwendet werden können. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange sucht. — 7. Dem Peter Stubenrauch, bürgerlicher Silberarbeiter, wohnhaft in Altstadt, Landsteiner-Herrschaft, im Taborer Kreise Böhmens, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Er-

findung in der Erzeugung des gestickten Tüll und der Spitzen, in Folge welcher 1) der zu stickende Tüll so hergerichtet werde, daß man im Stande sey, ihn fester oder leichter einzuspannen, und die Löcher desselben mit gewöhnlichen Instrumenten zu vergrößern oder zu verkleinern, ohne daß hierbei, wie bisher, der Faden breche; 2) der hierzu gehörige Rahm so construirt sey, daß man die ganze Länge des Tüll nach und nach, ohne, wie bis jetzt, ein Auf- und Abspannen desselben nöthig zu haben, bearbeiten könne; 3) die zum Stätten gebrauchten Walzen die Spitzen oder Stickerarbeiten vollkommen glatt ohne alle aufstehende Fäserchen liefern; wodurch 4) der gestickte Tüll oder die Spitzen an Dauer, Festigkeit und äußere Schönheit, selbst nach mehrmaligem Waschen, den echten Bräuler- und Spitzen gleichen, das so erzeugte Fabrikat aber nicht nur wohlfeiler, als die Letzteren, sondern selbst wohlfeiler, als die bisherigen inländischen Spitzen, dargestellt werden könne. Die Gehaltung der Beschreibung wurde angefocht. — Weiters sind folgende Privilegien, als: a) Das Privilegium des Franz Thiel zu Döbling vom 14. März 1834, auf die Erfindung einer Rechenmaschine, unter der Benennung: „arithmetisches Wunderschränken;“ b) das Privilegium des Friedrich Siebert vom 22. October 1836, auf eine Art Struck zur Verwendung bei Schuhen und Stiefeln; das Privilegium des Samuel Flekes vom 5. August 1836, auf russisch-türkische Luft- und Dampfbäder, so wie jenes des Anton Bastler vom 24. November 1837, auf eine Verbesserung im Bau der Wagen; c) das Privilegium des Adalbert Kescheloch vom 20. August 1833, auf die Erfindung einer besondern Einrichtung auf Getreidemühlen; d) das Privilegium der österreichischen Gesellschaft zur Beleuchtung mit Gas vom 3. Februar 1837, auf eine Verbesserung in der Erzeugung des Leuchtgases; und e) das Privilegium des Joachim Wendeler und Ferdinand Kilian vom 6. November 1837, auf die Erfindung, an den Schornsteinen das Zurückschöpfen des Rauches durch den obern Luftdruck zu beseitigen, wegen unterlassener Entrichtung der Taxen in der gesetzlichen bestimmten Zeit, für erloschen erklärt; dagegen aber ist f) das dem befugten Sattler Matthias Schraub in Wien unterm 3. August 1835, auf die Erfindung, einen zweiflügeligen Schwimmer augenblicklich in einen vierflügeligen Wagen zu verwandeln, verliehene dreijährige Privilegium auf die weitere Dauer zweier Jahre, nämlich des

vierten und fünften Jahres; so wie g) das dem Marcus Schmelles unterm 18. Juni 1836, auf eine Verbesserung des Planirens gedruckter Bücher verliehene zweijährige Privilegium auf die weitere Dauer von drei Jahren, nämlich für das dritte, vierte und fünfte Jahr, verlängert worden; endlich h) hat der Wiener-Neustädter Spielkarten-Fabrikant Paul Gebhardt auf die ihm unterm 26. August 1836 und 7. December 1837, auf eine Erfindung und Verbesserung in der Spielkarten-Fabrication ertheilten Privilegien freiwillig Verzicht geleistet. — Laibach am 23. Juli 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsberg, Raitenan
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Subernialrath.

Z. 1247. (2) Nr. 20079/4164
Verlautbarung.

Mit Ende des zweiten Semesters 1838 sind folgende krainische Studenten-Stiftungen erlediget worden, als: 1. Eine vom Valentin Ruß, gewesenen Pfarrer zu Krasslau in Steyermark, mittelst Stiftbriefes ddo. Laibach am 29. Juni 1727 errichtete Stiftung, dermal im jährlichen Ertrage von 39 fl. 30 kr. C. M. Diese Stiftung ist a) für Studierende, welche mit dem besagten Stifter verwandt sind; — b) in deren Ermanglung aber, im gegenwärtigen Erledigungsfalle für Studierende aus dem Pfarbezirke Stein in Krain, bestimmt. Das Präsentationsrecht gebührt dermal dem Pfarrer in Stein. Der Stiftungsgenuß hört mit Vollendung der Gymnasial-Studien auf. Ferner müssen sich die dießfälligen Stifflinge, welche mit dem Stifter nicht verwandt sind, während des Stiftungsgenusses auf die Musik, mit Ausnahme der Trompete, verlegen. — 2. Das vom Adam Schuppe, gewesenen Pfarrer in Sagor unterm 20. August 1675 errichtete Stipendium, dermal im jährlichen Ertrage von 18 fl. C. M. Dasselbe ist bestimmt für Studierende a) welche mit dem Stifter verwandt sind, wobei die Nähe des Verwandtschaftsgrades den Vorzug gibt; b) in deren Ermanglung aber für solche, welche in Stein geboren sind. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt der Stadtvorstellung in Stein. — 3. Die von dem verstorbenen Priester Joseph Sedeschauer laut Testamentes ddo. Radmannsdorf am 14. December 1818

errichtete Stiftung von jährlichen 53 fl. 52 $\frac{3}{4}$ fr. C. M. — Diese Stiftung ist vorzüglich für Studierende, welche mit dem besagten Stifter verwandt sind, in deren Ermanglung aber für jene, welche in der Pfarre Bresowitz, oder in Radmannsdorf gebürtig sind, bestimmt. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. — Diejenigen Studierenden, welche einen der erwähnten Stiftungsplätze zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis Ende October 1838 bei diesem Gubernium einzureichen, und dieselben mit dem Taufscheine, dem Mittellosigkeits-, dann Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, dann mit den Studien-Zeugnissen von den beiden Semestern 1838, endlich diejenigen, welche aus dem Rechte der Verwandtschaft einzuschreiten gedenken, noch überdieß mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium zu Laibach am 25. August 1838.

chene Hosen, 12 Stück tüchene Westen, und 12 Stück Kappen. — R. K. Kreisamt Laibach am 31. August 1838.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1257. (1) Nr. 604.

Zehent-Verpachtung.

Gemäß hoher Bewilligung werden am 25. September l. J., Vormittag von 9 bis 12, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr in der Amtskanzlei der Staatsherrschaft Adelsberg die Garben-, Sack-, Birnen-, Wein-, Jugend- und Erdäpfel-Zehente von den nachbenannten Gemeinden, als: Adelsberg, Großottock, Sallach, Altendorf, Raditzig, Koische, Priskauza, Deutschdorf, Kleinottock, Hrasche, Landol, St. Michael, Belsku, Vereine, Bukuje, Strane, Groß- und Kleinubelsku, Bresje, Groß- und Kleinwerdu, Slavine, Hruskuje, Gorusche, Hrenowitz, Brändl, Kaltenfeld, Stermja, Raal, Nevecke, Ober- und Unterkoschana, Suje und Neudirnbach, auf sechs Jahre, nämlich vom 1. November 1838 bis dahin 1844, mittelst öffentlicher Pachtversteigerung hinstangegeben werden. — Hiezu werden die Pachtlustigen eingeladen, die Zehentholden aber erinnert, von dem ihnen zustehenden Einstandsrechte entweder gleich bei der Licitation selbst, oder binnen den nächsten sechs Tagen darauf sogleich Gebrauch zu machen, als widrigens die Zehenten den bei der Versteigerung verbliebenen Meistbietern in Pacht überlassen werden würden. — Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Adelsberg am 30. August 1838.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1258. (1) Nr. 11258.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe k. k. Gubernium hat mit Decret vom 23. l. M., Z. 20160, die Nachschaffung mehrerer für die hiesigen Staats- und Local-Wohlfähigkeits-Anstalten erforderlichen Bettfournituren, Kleidungs- und Wäschartikel bewilliget, und wegen Bestellung derselben diesem Kreisamte die Einleitung einer Minuendo-Licitation aufgetragen. — Diese Licitation wird demzufolge am 18. l. M. September in den vormittägigen Amtsstunden hieramts abgehalten werden. — Dieses wird mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die benötigten, zusammen auf 4334 fl. 20. kr. veranschlagten, beizustellenden Artikel in folgenden bestehen: 580 Stück feine Leintücher, 250 Stück grobe Leintücher, 290 Stück Kopfpöfler-Überzüge, 250 Stück Servietten, 128 Stück Handtücher, 159 Stück Mannhemden, 222 Stück Weibhemden, 53 Stück Mannschlafrocke, 74 Stück Weibschlafrocke, 30 Stück Strohsäcke, 30 Stück Stropfpöfler, 145 Stück Winterkopen, 4 Stück Einbindtücher, 30 Stück Madragens-Überzüge, 30 Stück Madragens-Polsters-Überzüge, 24 Stück Gattien, 48 Stück Unterröcke, 12 Stück Kinderstrophsäcke, 40 Stück große Fatschen, 40 Stück kleine Fatschen, 80 Stück große Windeln, 80 Stück kleine Windeln, 80 Stück Kinder-Leintücher, 18 Stück Kinder-Röckeln, 150 Stück Fatschbetten, 12 Stück tüchene Röcke, 12 Stück tü-

1243. (2) Nr. 10416/XVI

C o n c u r s.

Bei dem k. k. Bezirksamte Michelsketten zu Krainburg ist eine Gerichtsdienerstelle, mit der Löhnung von jährlichen Einhundert und zwanzig Gulden C. M. und dem Bezuge der gesetzlichen Zustellungsgebühren, in Erledigung gekommen, zu deren provisorischer Wiederbesetzung der Concurs bis Ende September d. J. ausgeschrieben wird. — Jene, welche sich für den besagten Dienstposten zu bewerben Willens sind, haben daher bis zum Auslaufe der Concurszeit ihre dießfälligen, mit legalen Documenten über die Lesens- und Schreibeskundigkeit, über die Kenntniß der deutschen und einer slavischen Sprache, dann feste Körpers-Constitution, so wie auch über tadellofen Lebenswandel, und über ihre bisherige Dienstleistung belegten Gesuche, im Wege ihrer vorgeseh-

Stellen bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung zu überreichen, und wo thunlich, sich daselbst auch persönlich zu präsentiren. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Laibach am 24. August 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1240. (1)

Gewölbs = Veränderung.

Unterfertigter zeigt hiermit ergebenst an, daß er zu nächster Michaelzeit sein bisheriges Gewölbe in der Elephantengasse verläßt und in das Haus des Sattlermeisters Herrn Strauchfeld, an der Klagenfurter Straße Nr. 69, übersiedelt. Er empfiehlt sich seinen hohen und verehrten Gönnern zu fernern geneigten Aufträgen, und versichert die prompteste und billigste Bedienung.

Wilhelm Betge.

Manns- Kleidermachermeister.

Z. 1270.

A n z e i g e.

Der ergebenst Gefertigte gibt sich hiermit die Ehre anzuzeigen, daß neuerdings bei ihm von ihm selbst gefertigte englische feine Glanzwäse in Packeten zu Duzend, mit der Marca

eines
geflügel-
ten En-
gelko-
pfes



und drei
Stern-
chen

A.H.

versehen, zu sehr billigem Preis zu haben ist. Zu mehrerer Versicherung ist auch gleichzeitig auf dem Umschlage eines jeden Packetes nebst der Aufschrift auch noch die Marca A. H. beigelegt, um dadurch desto eher die Echtheit seines Fabrikates zu erkennen, und möglichst jeder Verfälschung vorzubeugen.

Ferner ist auch bei ihm eine wasserdichte Schuhwäse, welche vor dem Eindringen einer jeden Feuchtigkeit schützt, in Tiegelschen gleichfalls um sehr billigen Preis zu haben.

Laibach im August 1838.

Allois Hoffmann,

auf der Spitalbrücke, oder in seinem eigenen Hause in der Herrngasse Nr. 216.

Z. 2262. (1)

Bekanntmachung.

Ein Pächter, welcher schon mehrere Jahre die Pachtung eines Gutes betrieben hat, wünschet neuerdings eine Herrschaft, oder ein bedeutendes Gut auf mehrere Jahre in Pacht zu übernehmen, und ersucht jenen P. T. Eigentümer, welcher sein Gut in Pacht auszulassen willens ist, die dießfällige Anzeige portofrei im Laibacher Zeitungs-Comptoir abgeben zu wollen.

Z. 1265. (1)

Weinmuster = Magazin = Eröffnung.

In Marburg, Untersteyer, ist ein Weinmuster-Magazin eröffnet worden, noselbst die P. T. Herren Käufer alle Qualitäten der in dieser Stadt als auch aus der Umgegend zum Verkaufe liegenden Weine zu beliebiger Auswahl bereit finden. Diese aus mehreren 100 Sorten bestehende Musterkarte wird gewiß jeden Besucher überraschen, und die von den Eigentümern gestellten festen billigen Preise zum Ankauf einladen.

Das Magazin befindet sich am Kirchplatz.

Z. 1248. (2)

A n z e i g e.

Die Hochwürdigste Geistlichkeit ladet für nächstkommenden Markt der ergebenst Gefertigte hiemit zur Abnahme seiner Vorräthe von neuen Kirchengeräthen geziemend ein. Er schmeichelt sich um so mehr eines guten Abgangs seiner Waaren, da er mit den reinsten und dauerhaftesten Arbeiten die billigsten Preise verbindet.

Alle Vergoldungen, Versilberungen und Ausputzungen alter, schadhaft gewordener Gegenstände werden auf das schnellste besorgt. Auch erbiethet er sich, den Hochwürdigen P. T. Herren Kirchenvorstehern unentgeltlich die Anleitung zu geben, ihre Kirchengeräthe selbst putzen zu lassen, so daß selbe, ohne Abgang der Vergoldung oder Versilberung, wieder rein und schön werden.

Ignaz Schulz,
am St. Jacobs-Platz Nr. 145,
im ersten Stock.